

noch einmal, den Unechten auf gütliche Art zu entfernen. Man ließ ihn von Ansbach nach Theusing kommen und teilte ihm hier mit, daß Herzog Albrecht von Brandenburg bereit wäre, ihn in den deutschen Orden aufzunehmen. Er möchte dies benutzen, damit seine Geburt nicht offenbar würde, und er „bei Ehren“ bleiben könnte. Man soll ihm damals sogar 10000 Gulden für seine Zusage geboten haben.<sup>1)</sup> Nachdem der Uechte zwei Nächte in Theusing verborgen gehalten war, ritt er wieder nach Ansbach zurück, aber anstatt sein, wie es scheint, bereits abgegebenes Versprechen zu erfüllen, ließ er sich bald hören, es thäte ihm leid, daß er den jungen Burggrafen nicht mit sich genommen hätte. Dadurch hätte er zu einem guten Vertrag kommen können.<sup>2)</sup> Was man bisher immer hatte vermeiden wollen, diese für die burggräfliche Familie so heikle Angelegenheit der Öffentlichkeit preiszugeben, war inzwischen durch den Uechten selbst geschehen. Er hatte den Streit der Barbara mit ihren Mitvormündern zum Anlaß genommen, um über die Burggräfin bei König Ludwig von Böhmen Klage zu führen. Wie bereits früher mitgeteilt, hatte er anfänglich auch damit Erfolg. Der Barbara wurde im Oktob. 1521 ein königlicher Befehl zugeschickt, den ältern Heinrich unverzüglich in seine väterliche Erbschaft kommen zu lassen, während dieser dagegen gehalten sein sollte, den jüngern Bruder standesgemäß zu versorgen. Schließlich wurde in obigem Erlaß der Burggräfin noch zugestanden, ihre Ansprüche an den Sohn auf dem Rechtswege entweder vor dem Könige selbst oder der böhmischen Landtafel zu suchen.<sup>3)</sup> Von seiten der Burggräfin und ihres mächtigen Beschützers, des Oberstburggrafen Leo von Rosenthal, geschahen jedenfalls sofort Vorstellungen gegen den königlichen Befehl; denn dem Uechten wurde bereits zum 11. Januar 1522 ein Rechtsstermin in seiner Angelegenheit anberaumt. Indessen war die günstige Stimmung, die für ihn am königlichen Hofe geherrscht hatte, wieder gänzlich umgeschlagen. Nicht allein, daß er zu jenem Tage bereits ein sicheres Geleit haben mußte, sondern man gab ihm in der Vorladung dazu nicht einmal den burggräflichen Titel mehr. Letzteres und die Kürze der

1) Schreiben des Uechten v. Dat.; Herbst I, Bl. 420b, Nr. 11.

2) Schleich hA. E, 1, Bl. 87.

3) Bgl. S. 45.